OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351687/2/Bm/TO

Datum:
Linz, 23. Juli 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17.06.2025, GZ: BHLLSO-2025-193873/3-PEA, betreffend Abweisung eines Antrags auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17.06.2025, GZ: BHLLSO-2025-193873/3-PEA, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 17.06.2025, GZ: BHLLSO-2025-193873/3-PEA, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 12.06.2025 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs abgewiesen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf mit Antragsdatum 12.06.2025 keinen Hauptwohnsitz in Österreich gehabt und daher die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Sozialhilfeleistungen nicht erfüllt habe.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf fristgerecht Beschwerde und bringt dabei vor, dass er kurz nach seiner Rückkehr nach Österreich im Haus seiner Schwester kollabiert und umgehend stationär im Krankenhaus aufgenommen worden sei. Er sei erstaunt über den Bescheid der Behörde, aus dem hervorgehe, dass er keinen Anspruch auf Leistungen, insbesondere auf Versicherungsleistungen, habe.
Er habe in den letzten Jahren im Irak gelebt und dort eine Familie gegründet. Aufgrund seiner sich verschlechternden Gesundheit und der instabilen politischen Lage in diesem Land sei er gezwungen gewesen, das Land und seine Familie zu verlassen, um medizinische Versorgung zu erhalten. Er bitte deshalb um nochmalige Prüfung seines Falles.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 02.07.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Einholung entsprechender Auszüge aus dem Zentralen Melderegister (ZMR).
Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte Abstand genommen werden, zumal aufgrund der Beweiserhebungen durch Akteneinsichtnahme ersichtlich ist, dass der Beschwerde insofern Folge zu geben ist, als der angefochtene Bescheid aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen ist (§ 24 Abs. 1 Z 1 und Abs. 4 VwGVG). Einem Entfall der Verhandlung steht weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der Bf ist österreichischer Staatsbürger, der ab ca. 2011 im Irak gelebt hat und seit 03.06.2025 wieder in Österreich aufhältig ist.

Laut ZMR-Abfrage vom 10.07.2025 ist der Bf von 03.06.2025 bis 13.06.2025 an der Adresse B-Straße, mit Nebenwohnsitz gemeldet gewesen.
Seit 13.06.2025 ist der Bf an dieser Adresse, an der auch sein Bruder seinen Wohnsitz hat, mit Hauptwohnsitz gemeldet. Vom Bruder werden die Kosten für die Mietwohnung übernommen.

Der Bf befindet sich seit 04.06.2025 in stationärer Behandlung im C__. Auf der Aufenthaltsbestätigung vom 30.06.2025 ist vermerkt, dass sich der Bf dort bis auf weiteres auf der Akutstation in Behandlung befinde.
Mit 12.06.2025 hat der Bf einen Antrag auf Erteilung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG gestellt.

Der Bf ist derzeit nicht arbeitsfähig, hat keine Einkünfte und kein Vermögen.

Mit E-Mail vom 15.06.2025, 23:32 Uhr, wurde der belangten Behörde bekanntgegeben, dass der Bf mittlerweile mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich gemeldet ist.

Mit dem gegenständlich angefochtenen Bescheid vom 17.06.2025 wurde der Antrag des Bf abgewiesen, da er mit Antragsdatum 12.06.2025 keinen Hauptwohnsitz in Österreich gehabt hat.

II.2. Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Bf ergeben sich aus dem vorliegenden Verwaltungsakt; die Feststellungen zum Hauptwohnsitz und Krankenhausaufenthalt des Bf gründen auf den Auszügen aus dem ZMR, der Aufenthaltsbestätigung des Krankenhauses sowie dem Beschwerdevorbringen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes, Oö. SOHAG, LGBl. Nr. 107/2019 idF. LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu

gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind

1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.
(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre. *(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)*
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 7
Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1.	für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
	a) pro Person	70 %
	b) ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
	a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
	b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %
	c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	15 %
	d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %
	e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12 %

(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a)	für die erste minderjährige Person	12 %
b)	für die zweite minderjährige Person	9 %
c)	für die dritte minderjährige Person	6 %
d)	für jede weitere minderjährige Person	3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.
(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. *(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*
(6) Keine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn volljährige Personen in zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen, die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, leben. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen gemäß §§ 20 und 21 Oö. SHG 1998, § 12 Abs. 2 Z 1 und § 17 Abs. 3 Z 5 Oö. ChG. Abweichend davon bilden Personen, die zueinander in einer unterhaltsrechtlichen Beziehung stehen oder stehen könnten, oder Lebensgefährten sind, untereinander jedenfalls eine Haushaltsgemeinschaft. *(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*
(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.
(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.
(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.
[…]

§ 11
Hilfe durch Einbeziehung in die Krankenversicherung

(1) Bei den leistungsbeziehenden Personen nach § 7, die über keine gesetzliche Krankenversicherung verfügen, ist für die Dauer der Leistungszuerkennung vom Träger der Sozialhilfe bei der Österreichischen Gesundheitskasse für die Versicherung Sorge zu tragen, die Abwicklung der Einbeziehung in die Krankenversicherung erfolgt durch die Bescheid erlassende Behörde.
(2) Leistungen nach Abs. 1 sind durch die Übernahme der Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung nach § 9 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2019, sicherzustellen.
[…]

§ 17
Ruhensbestimmungen

Der Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe gemäß § 7 ruht, sofern nicht eine Einstellung gemäß § 27 zu erfolgen hat,

1. für die Dauer eines stationären Aufenthalts in einer Krankenanstalt, in einer stationären Einrichtung im Sinn des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 oder des Oö. Chancengleichheitsgesetzes oder für die Dauer eines stationären Aufenthalts zum Zweck der Rehabilitation oder zur Gesundheitsvorsorge in einer Krankenanstalt oder sonstigen Einrichtung im Sinn des ASVG, für dessen Kosten ein Sozialversicherungsträger, der Bund, die Länder, die Gemeinden oder ein Sozialhilfeträger aufkommt. Das Ruhen gilt jedoch nicht für den Eintritts- und Austrittsmonat;
2. für die Dauer des Aufenthalts außerhalb von Oberösterreich, es sei denn, dass der Aufenthalt im Interesse der Gesundheit, zur Erlangung einer Erwerbstätigkeit oder aus sonstigen berücksichtigungswürdigen Gründen nachweislich notwendig ist und pro Jahr zwei Wochen nicht übersteigt;
3. für die Dauer einer Freiheitsstrafe, sofern der Bezug von Leistungen der Sozialhilfe nicht ohnehin gemäß § 5 Abs. 5 ausgeschlossen ist, oder für die Dauer des Vollzugs einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme; nicht jedoch, wenn die Freiheitsstrafe durch Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest vollzogen wird."

III.2. Der Sozialhilfeantrag des Bf vom 12.06.2025 wurde von der belangten Behörde mit der Begründung abgewiesen, dass der Bf die sachlichen Voraussetzungen gemäß § 6 leg. cit. nicht erfülle, da er mit dem Antragsdatum 12.06.2025 keinen Hauptwohnsitz in Österreich gehabt habe.
Die Hauptwohnsitzmeldung ist jedoch mit 13.06.2025 erfolgt und wurde der belangten Behörde vor der Bescheiderlassung auch mitgeteilt. Der Bf erfüllt somit ab 13.06.2025 die Voraussetzung des § 5 Abs. 2 Oö. SOHAG. Ob beim Bf die Voraussetzungen zur Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auch nach § 6 Oö. SOHAG vorliegen, wird von der belangten Behörde im weiteren Verfahren zu klären sein.

III.3. In weiterer Begründung stützt die belangte Behörde ihre Entscheidung auch auf die Tatsache, dass sich der Bf stationär im Krankenhaus befinde und derzeit keine Wohn- und Lebenserhaltungskosten zu tragen habe. Sie geht dabei offenbar davon aus, dass der Bf gemäß § 6 Abs. 3 Oö. SOHAG auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend vorsorgt werde und somit die sachlichen Voraussetzungen gemäß § 6 leg. cit. nicht erfülle.
Dazu ist festzuhalten, dass § 6 Abs. 3 Oö. SOHAG auf Leistungsangebote zu verwandten Rechtsbereichen abzielt, die ähnliche Zielrichtungen haben (wie etwa Leistungen für Zivildiener aus dem Zivildienstgesetz oder für Grundwehrdiener aus dem Heeresgebührengesetz). Bei Leistungen, die im Zusammenhang mit einem Krankenhausaufenthalt stehen, kann nicht von einer mit dem Oö. SOHAG vergleichbaren Zielrichtung gesprochen werden.

III.4. Des Weiteren stützt die belangte Behörde ihre Entscheidung auch auf § 17 Oö. SOHAG. Nach dieser Gesetzesbestimmung ruht der Anspruch auf Sozialhilfeleistungen gemäß § 7 leg. cit. für die Dauer eines stationären Aufenthalts in einer Krankenanstalt, sofern nicht eine Einstellung gemäß § 27 leg. cit. zu erfolgen hat. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ergibt sich aus diesem Gesetzestext, dass vor der Feststellung des Ruhens einer Leistung grundsätzlich zu prüfen ist, ob sich der Bf in einer sozialen Notlage befindet und Anspruch auf Sozialhilfe hat. Erst nach Feststellung dieses Anspruches kann eine von der Behörde zuvor zuerkannte Leistung der Sozialhilfe ruhen. Dies ergibt sich schon aus der Wortinterpretation „ruhen", aber auch aus den Erläuternden Bemerkungen zu § 17 Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. GP), wo ausgeführt wird, dass § 17 Oö. SOHAG festlegt, dass die Leistung der Sozialhilfe gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 leg. cit. ohne Weiteres (d.h. ohne bescheidmäßige Verfügung) ruht - also nicht zur Auszahlung gelangt -, wenn ein stationärer Aufenthalt in einer Einrichtung in Anspruch genommen wird, in der der Lebensunterhalt und Wohnbedarf gedeckt werden. Der Gesetzgeber geht also davon aus, dass vor dem Ruhen und der Nichtauszahlung der Leistung der Anspruch auf eine Leistung jedenfalls festgestellt werden muss. Eine davon abweichende Auslegung dahingehend, dass ein Ruhen nur bei bereits zu Beginn des stationären Krankenhausaufenthalts zuerkannten Sozialhilfeleistungen möglich sein soll und nicht bei Antragstellungen kurz vor oder während eines Aufenthalts, hätte zur Folge, dass in Fällen, in denen sich AntragstellerInnen tatsächlich in einer Notlage befinden und über keine gesetzliche Krankenversicherung verfügen, nicht nur keine Auszahlung, sondern auch keine Einbeziehung der Krankenversicherung erfolgen würde. Ein solches mit dem Zweck des Gesetzes unvereinbares Verständnis darf dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden.
Im Ergebnis bedeutet das, dass die Behörde zu prüfen hat, ob beim Bf eine soziale Notlage vorliegt und gegebenenfalls, welche Leistung dem Bf ab 13.06.2025 zusteht.
In weiterer Folge ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für ein Ruhen dieser festgestellten Leistung nach § 17 Oö. SOHAG vorliegen.
Ausdrücklich hingewiesen wird auf den letzten Satz der Z 1 des § 17 leg. cit., wonach das Ruhen nicht für den Eintritts- und Austrittsmonat gilt.

III.5. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.
Wie ausgeführt, hätte die Behörde im vorliegenden Verfahren prüfen müssen, ob dem Bf eine Leistung der Sozialhilfe zusteht und gegebenenfalls hierüber bescheidmäßig abzusprechen gehabt. Erst nach einem solchen Abspruch kann über das

Vorliegen der Voraussetzungen für ein Ruhen und damit eine Nichtauszahlung der Leistung entschieden werden.

Aus den angeführten Gründen war daher der Beschwerde Folge zu geben, der Bescheid der belangten Behörde aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an dieselbe zurückzuverweisen. Die belangte Behörde hat nunmehr im weiteren Verfahren über das Vorliegen der Voraussetzungen sowie gegebenenfalls über die Höhe der zu gewährenden Leistung zu entscheiden und weiters bei Vorliegen der Voraussetzungen für das Ruhen dieser zuerkannten Leistung diese nicht zur Auszahlung gelangen zu lassen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier